

Auszug aus der Verordnung über Verlosungen Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten

TOMBOLA

§ 1

Bewilligung

- ¹ Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen (Tombola) werden bewilligt für
- Vereine und Gesellschaften mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, oder
 - Vereine und Gesellschaften mit Sitz ausserhalb des Kanton Basel-Landschaft, welche Veranstaltungen gemäss Absatz 2 Buchstabe a auf dem Boden des Kantons Basel-Landschaft durchführen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- die Verlosung anlässlich von durch den Verein durchgeführten Unterhaltungsanlässen (Konzert, Theater, Familienabende, Jahresfeier, Sportveranstaltung, Tieraussstellung, Ausstellung von Gewerbeverein) sowie die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen, und
- als Gewinne nur Naturalgaben abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen.

Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch den Veranstalter ist nicht gestattet.

§ 2 Absatz 1

Gebühren

¹ Die Gebühr für Tombolabewilligungen beträgt 80 Fr. Für Tombolas, deren Erträgnisse gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 3

Lospreis /
Gabenwert

Der Wetteinsatz (Lospreis) darf Fr. 4.-- nicht übersteigen. Der Wert der Gaben muss mindestens 50 % der Plansumme ausmachen.

§ 4

Abrechnung

Der Bewilligungsbehörde ist eine Abrechnung vorzulegen.

§ 5

Tombolasperr

Gegen Veranstalter, die die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder einverlangte

GLÜCKS- UND UNTERHALTUNGSSPIELE

§ 6

Bewilligung

¹ Unterhaltungsspiele werden bewilligt, wenn:

- ein Gewinn nicht überwiegend vom Zufall, sondern von der Geschicklichkeit, Kraft usw. abhängt,
- die Spiele nach landesüblichen Begriffen keine übermässigen Gewinne oder Verluste ermöglichen, und
- als Gewinne nur Naturalgaben abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. **Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch den Veranstalter ist nicht gestattet.**

§ 7

Gebühr

Die Bewilligungsgebühr beträgt 20-100 Fr. pro Tag und Spiel